

71 Zusammenarbeit der Krankenkassen bei der Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen soll verbessert werden

(Kapitel 1502 Titel 636 06)

71.0

Das Bundesministerium für Gesundheit will den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgen und mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Lösungen für eine bessere Zusammenarbeit der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen erarbeiten. Für den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Stellen strebt das Bundesministerium für Gesundheit aus Gründen des Datenschutzes die vom Bundesrechnungshof empfohlene gesetzliche Klarstellung an.

71.1

Die Krankenkassen sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen haben nach den gesetzlichen Vorgaben Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (Stellen) eingerichtet. Die Stellen sollen Unregelmäßigkeiten und die rechts- und zweckwidrige Verwendung von Finanzmitteln im Gesundheitswesen aufdecken. Sie werden z. B. tätig, wenn der Verdacht auf Abrechnungsbetrug besteht, gefälschte Rezepte im Umlauf sind oder Krankenversicherungskarten verliehen wurden. Überwiegend wurden die Stellen aufgrund eigener Recherchen oder Hinweisen aus den Leistungsabteilungen ihrer Krankenkassen tätig. Hinweise kamen auch von Versicherten.

Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, bei der Bekämpfung von Fehlverhalten innerhalb einer Kassenart, z. B. der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Ersatzkassen und Betriebskrankenkassen, ferner über die Grenzen einer Kassenart hinaus und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zusammenzuarbeiten.

Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Prüfung fest, dass die Stellen innerhalb einer Kassenart gelegentlich, über die Grenzen der Kassenarten hinaus nur selten zusammenarbeiteten. Auch mit den Kassenärztlichen Vereinigungen tauschten sich Krankenkassen nur in wenigen Fällen aus.

Einige Stellen weigerten sich unter Berufung auf den Datenschutz, bei Fällen von Fehlverhalten personenbezogene Daten an andere Stellen weiterzuleiten.

Über Arbeit und Ergebnisse der Stellen berichten die Vorstände der Krankenkassen alle zwei Jahre ihren Verwaltungsräten. Die Berichte waren von unterschiedlicher Qualität. Oft war nicht erkennbar, ob die Vorstände über dieselben Vorgänge berichteten, die verschiedene Stellen geprüft hatten. In den Berichten wurden zudem Erstattungen als Ergebnisse der Stellen dargestellt, obwohl sie die Innenrevisionen der Krankenkassen geltend gemacht hatten. Andere erwähnten derartige Fälle in ihren Berichten nicht. Auch war den Berichten nicht zu entnehmen, ob Erstattungen von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen realisiert worden waren.

Die Krankenkassen legen die Berichte ihren Aufsichtsbehörden vor, die sie an das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) weiterleiten. Auf dieser Grundlage wollte das Bundesministerium dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages über die Tätigkeit der Stellen berichten. Wegen der unterschiedlichen Inhalte konnte das Bundesministerium die Berichte aber nicht zusammenfassend auswerten.

71.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass Stellen innerhalb einer Kassenart und mit Stellen anderer Kassenarten nicht ausreichend zusammenarbeiten. Dies wäre notwendig, da z. B. Leistungserbringer in aller Regel mit Kassen verschiedener Kassenarten abrechnen. Zudem hat der Bundesrechnungshof an die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen erinnert. Nur wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten, können die Missstände wirksam bekämpft werden. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium auch empfohlen, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), der zentralen Interessenvertretung der Krankenkassen, auf die Einrichtung kassenartenübergreifender Prüfgruppen hinzuwirken.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Zweifel einiger Stellen an der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zu vermeidbaren Problemen bei der Zusammenarbeit führen. Er hat dem Bundesministerium empfohlen, eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die die Zulässigkeit des Datenaustausches klarstellt.

Der Bundesrechnungshof hat ferner kritisiert, dass die Berichte der Krankenkassen nur schwer verglichen und ausgewertet werden können, da sie zu unterschiedlich sind. Ein Überblick über die Arbeit der Stellen kann damit nicht gewonnen werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium empfohlen, bei den Aufsichtsbehörden sowie über den GKV-Spitzenverband darauf hinzuwirken, dass die Berichte standardisiert werden.

71.3

Das Bundesministerium hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen. Es will gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband nach Lösungen für eine bessere Zusammenarbeit der Stellen auch über die Grenzen einer Kassenart hinaus suchen. Da auch das Bundesministerium den Austausch personenbezogener Daten zwischen den Stellen für notwendig hält, will es sich für eine gesetzliche Klarstellung einsetzen. Auch will es gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband für die Berichte einen Standard erarbeiten, damit sie vergleichbar werden.

71.4

Wenn das Bundesministerium Lösungen für die bessere Zusammenarbeit der Stellen erarbeitet, kann die Arbeit der Stellen deutlich verbessert und ein möglicher Missbrauch im Gesundheitswesen stärker bekämpft werden. Das standardisierte Berichtswesen ermöglicht es, die Arbeit der Stellen umfassend zu beurteilen und Schwachstellen zu beseitigen.